

STADT BAD LIEBENZELL

LANDKREIS CALW

**Amtliche Bekanntmachung
vom 26.06.2020**

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung

über die Erhebung

einer Zweitwohnungssteuer

(Zweitwohnungssteuersatzung)

vom 19.05.2015

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell am 16.06.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 der Zweitwohnungssteuersatzung erhält folgende Ergänzung:

(4) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs für einen nicht unerheblichen Zeitraum abgestellt werden. Als nicht unerheblich gilt dabei ein Zeitraum von mehr als drei Monaten.

§ 2

§ 6 wird wie folgt gefasst:

§ 6 Steuersatz

1. Die Steuer beträgt jährlich 15 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.
2. Für Zweitwohnungen im Sinne von § 2 Absatz 4 beträgt der jährliche Steuersatz unabhängig vom jährlichen Mietaufwand 66,00 Euro je begonnener Saison.

§ 3

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Ausgefertigt!

Bad Liebenzell, 17.06.2020

Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.